



INTENSOMED.
BESSERE PFLEGE. FÜR ALLE.

PFLEGEZUSCHÜSSE & -LEISTUNGEN



**IHR ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSCHÜSSE DER
PFLEGEKASSEN IN DER HÄUSLICHEN PFLEGE.**



Der ambulante außerklinische
Intensivpflegedienst: www.intensomed.de



INHALTSVERZEICHNIS

Pflege finanzieren. 3

Pflegegeld & Pflegeberatung. 4

Pflegesachleistungen. 5

Entlastungsbetrag. 6

Wohnumfeldverbesserung. 7

Verhinderungspflege. 8

Kurzzeitpflege. 9

Das neue Entlastungsbudget. 10

Wie hoch sind die Zuschüsse? 11



SO WERDEN SIE ENTLASTET.

Pflege finanzieren.

Die Pflege für einen Angehörigen zu organisieren, kann sich wie ein Dschungel anfühlen. Die verschiedenen Möglichkeiten und Zuschussformen sind unübersichtlich und schwer zu durchschauen. Diese Broschüre fasst das Wichtigste zu Pflegezuschüssen zusammen und verschafft Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Möglichkeiten.

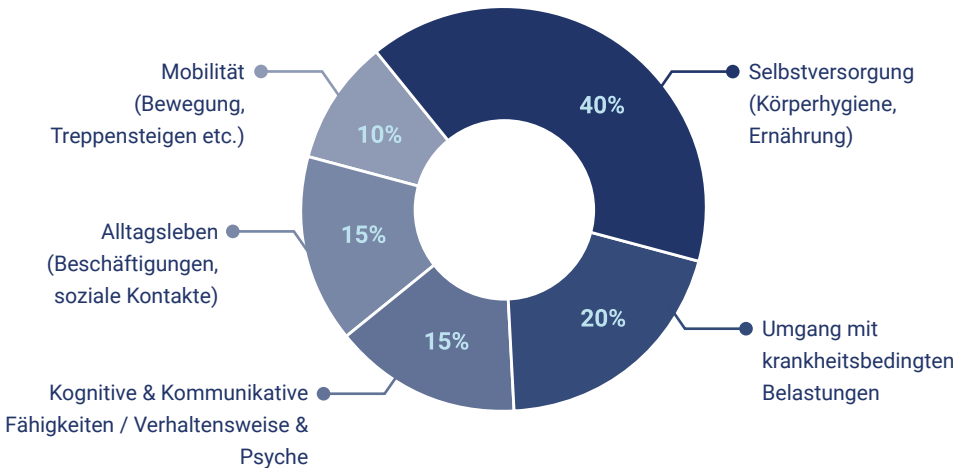
WIE BEKOMME ICH LEISTUNGEN VON DER PFLEGEKASSE?

Seit 2017 wird mit den Pflegegraden eine Grundlage geschaffen, um die Pflegebedürftigkeit besser einzuschätzen, das selbstständige Leben zu fördern sowie die Patient*innen und Angehörigen mit Pflegeleistungen (sachlich und finanziell) zu unterstützen.

Die Bestimmung bzw. Zuweisung der Pflegegrade erfolgt durch eine Begutachtung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Diese findet im gewohnten Umfeld und Alltag des oder der Patient*in durch einen geschulten Gutachter statt. Objektiv und sortiert werden körperliche und geistige Faktoren auf Beeinträchtigungen überprüft.

Der Medizinische Dienst begutachtet dann im Auftrag der Pflegekasse die Pflegesituation und erhebt die nötigen Informationen mit Hilfe eines Fragebogens. Je nach Pflegegrad ergeben sich dann unterschiedliche Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen.

Die 5 Kriterien zur Pflegegradbestimmung



ANSPRÜCHE KENNEN UND NUTZEN.

Pflegegeld & Pflegeberatung.

Pflegebedürftige, die zu Hause von Angehörigen oder Freunden gepflegt werden, erhalten Pflegegeld. Dieses kann verwendet werden, um die pflegende Person finanziell zu unterstützen. Es ist der wohl bekannteste Zuschuss und wird über regelmäßige, verpflichtende Beratungsgespräche festgelegt.

Die wichtigsten Infos zum Pflegegeld haben wir Ihnen hier zusammengefasst.

✚ Wann wird ausgezahlt?

Pflegegeld wird ab Pflegegrad 2 ausgezahlt. Wer Pflegegrad 1 hat, hat leider keinen Anspruch auf diese Leistung.

✚ Höhe des Pflegegeldes

Wenn eine pflegebedürftige Person zu Hause versorgt wird, erhält sie je nach Pflegegrad monatlich zwischen 347 € und 990 € Pflegegeld.

✚ Flexible Verwendung

Das Pflegegeld ist nicht zweckgebunden – das heißt, Sie können frei darüber verfügen. Es wird häufig als Anerkennung oder finanzielle Unterstützung an die pflegende Person weitergegeben.

✚ Beratung ist Pflicht!

Um das Pflegegeld zu erhalten, sind regelmäßige Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI verpflichtend. Für Pflegegrad 2 und 3 sind die Termine alle 6 Monate abzurufen, für Pflegegrad 4 und 5 alle 3 Monate.

✚ Wichtig!

Sie müssen die Termine selbstständig organisieren und wahrnehmen, die Pflegekasse kommt nicht auf Sie zu. Andernfalls droht eine Kürzung oder sogar Streichung des Pflegegeldes.

✚ Kombination mit Sachdienstleistungen

Wenn Sie neben dem Pflegegeld auch Pflegesachleistungen (z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst) in Anspruch nehmen, wird das Pflegegeld anteilig gekürzt. Wie genau die Kombination funktioniert, erfahren Sie im nächsten Kapitel.





PROFESSIONELLE HILFE IM ALLTAG.

Pflegesachleistungen.

Die Pflege zu Hause muss nicht zwangsläufig nur von Angehörigen übernommen werden. Wenn die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst erfolgt, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die erbrachten Leistungen bis zu einem festgelegten Betrag.

✦ Wann wird ausgezahlt?

Ein Anspruch auf Sachleistungen besteht ab Pflegegrad 2. Wer Pflegegrad 1 hat, hat leider keinen Anspruch auf das Budget.

✦ Finanzielle Unterstützung

Wer zu Hause gepflegt wird, kann je nach Pflegegrad Pflegesachleistungen im Wert von 796 € bis 2.299 € pro Monat erhalten

✦ Zweckgebundenes Budget

Der Betrag ist zweckgebunden und kann nur für die Finanzierung von anerkannten Pflegediensten und Pflegekräften genutzt werden, nicht für Angehörige.

✦ Kombination mit Pflegegeld

Wenn sich die Pflege zwischen Angehörigen und einem Pflegedienst aufteilt, können Pflegegeld und Sachleistungen als sogenannte Kombinationsleistung genutzt werden. Dabei werden die Leistungen anteilig ausgezahlt.

Das bedeutet: nutzen Sie z. B. 70 % der Sachleistungen, erhalten Sie 30 % des Pflegegelds. Wird hingegen eine der beiden Leistungen zu 100 % genutzt, entfällt der Anspruch auf die andere. Unverbrauchte Anteile der Sachleistungen können zudem bis zu 40 % in Entlastungsleistungen umgewandelt werden, etwa für Hilfe im Haushalt oder Alltagsbegleitung.

Das ist
Pflege.
Wie sie
sein soll.



PFLEGE MIT RÜCKHALT.

Entlastungsbetrag.

Der Entlastungsbetrag dient, wie der Name es vermuten lässt, der Entlastung im Pflegealltag. Dieser Betrag kann für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden, z. B. für die Unterstützung im Haushalt oder zur Finanzierung von Betreuungsangeboten durch einen ambulanten Pflegedienst.

✦ Wann wird ausgezahlt?

Ab Pflegegrad 1 haben Pflegebedürftige Anspruch auf einen Entlastungsbetrag.

✦ Finanzielle Unterstützung

Für Personen, die zu Hause gepflegt werden, beträgt das Entlastungsbudget bei allen Pflegegraden 131 € im Monat.

✦ Zweckgebundenes Budget

Die Entlastungsleistungen sind zweckgebunden und werden nicht direkt ausgezahlt, sondern als Erstattung für Leistungen von anerkannten Dienstleistern verwendet.

✦ Was zählt als Entlastungsleistung?

Entlastungsleistungen können sein: Tages- und Nachtpflege, Haushaltshilfen, Ersatzpflege und Alltagsbegleitung.

✦ Was zählt als Betreuungsleistung?

Dazu gehören etwa die Betreuung von Menschen mit Demenz, aktivierende Angebote, Tagesbetreuung sowie Besuchsdienste.

✦ Wichtig!

Die Leistungen dürfen nur von Anbietern erbracht werden, die offiziell von der Pflegekasse anerkannt sind – sonst ist eine Erstattung nicht möglich.

✦ Verfallsdatum beachten

Anders als bei anderen Zuschüssen verfallen ungenutzte Beträge der Entlastungsleistungen erst im Folgejahr zum 30. Juni.

✦ Wie aufstocken?

Ein höheres Entlastungsbudget kann erreicht werden, wenn ungenutzte Pflegesachleistungen für Entlastungen umgewandelt werden.

SICHER IM EIGENEN ZUHAUSE.

Wohnumfeldverbesserung.

Eine weitere Leistung, die beantragt werden kann, ist der „Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“. In vielen Fällen geben die aktuellen Räumlichkeiten für bettlägerige Patienten keine optimalen Bedingungen her. Alle Personen mit Pflegegrad zwischen 1 und 5 können deshalb einen Antrag bei der Pflegekasse stellen.

+ Der Zuschuss

Mit einem Pflegegrad kann Ihr Angehöriger bis zu 4.180 € von der Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erhalten.

+ Mehrfach möglich

Der Zuschuss kann auch mehrmals beantragt werden, wenn sich die Pflegesituation verändert und neue Anpassungen nötig sind.

+ Barrierefreiheit von A bis Z

Besonders im Bad ist das Sturzrisiko hoch. Ein Umbau der Badewanne zur Dusche oder der Einbau einer Badewannentür kann die Sicherheit deutlich erhöhen. Auch Treppen sind für viele Pflegebedürftige ein großes Hindernis. Ein Treppenlift ermöglicht wieder mehr Bewegungsfreiheit im eigenen Zuhause.

Umbauten zur Barrierefreiheit sind auch in Mietwohnungen erlaubt, allerdings ist vorher die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

+ Wichtig!

Damit die Pflegekasse die Kosten übernimmt, müssen Fotos des betroffenen Raums sowie Kostenvorschläge vorab eingereicht werden.

+ Förderung durch KfW

Eine weitere Finanzierungshilfe bietet die KfW-Bank mit einem Investitionszuschuss von bis zu 6.250 €, auch ohne Pflegegrad. Die Förderung ist jedoch abhängig von den Haushaltsmitteln des Bundes, ist der Fördertopf ausgeschöpft, kann kein Antrag gestellt werden.

ENTLASTUNG, WO SIE GEBRAUCHT WIRD.

Verhinderungspflege.

Die Pflege eines Angehörigen zu Hause erfordert viel Zeit, Energie und Hingabe. Umso wichtiger ist es, dass pflegende Personen auch einmal durchatmen und neue Kraft schöpfen können. Das Budget der Verhinderungspflege dient dazu, die Pflegeperson zu vertreten. Dies kann zur Entlastung sein oder für Urlaube, private Termine oder bei Krankheit.

✚ Wann wird ausgezahlt?

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht ab Pflegegrad 2. Wer Pflegegrad 1 hat, hat leider keinen Anspruch auf das Budget.

✚ Finanzielle Unterstützung

Für Pflegebedürftige, die zu Hause betreut werden, steht ein jährlicher Zuschuss von bis zu 1.685 € für Verhinderungspflege zur Verfügung – abhängig vom Pflegegrad. Insgesamt kann so für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen bzw. 42 Tagen pro Jahr eine Ersatzpflege beantragt werden.

✚ Angehörige oder Profis?

Die Höhe der Erstattung richtet sich danach, ob Angehörige oder professionelle Pflegekräfte die Vertretung übernehmen.

✚ Neuregelung

Ab Juli 2025 werden die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbudget zusammengefasst. Das jährliche Budget kann stunden- oder tageweise für die Vertretung durch Pflegekräfte oder Privatpersonen verwendet werden.

BESSERE
PFLEGE
FÜR ALLE

KURZFRISTIGE UNTERSTÜTZUNG.

Kurzzeitpflege.

Die Kurzzeitpflege bietet eine stationäre Lösung und Alternative zur Verhinderungspflege, wenn Sie vorübergehend an der Pflege durch Urlaub oder Krankheit gehindert sind. In dieser Zeit wird Ihr Angehöriger professionell in einem Pflegeheim betreut – sicher und gut versorgt.

✚ Wann wird ausgezahlt?

Kurzzeitpflege kann erst ab Pflegegrad 2 genutzt werden. Der Betrag ist dabei für alle Pflegegrade gleich hoch.

✚ Finanzielle Unterstützung

Für Menschen, die normalerweise zu Hause gepflegt werden, stehen jährlich 1.854 € für eine vorübergehende Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung.

✚ Verbrauch und Aufstockung

Im Durchschnitt kostet bei Pflegegrad 2 eine Woche Kurzzeitpflege 588 €. Personen mit höherem Pflegegrad schöpfen das Budget meist schneller aus. Allerdings kann der Beitrag durch ungenutzte Mittel aus der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Der Maximalbetrag liegt dann bei 3.386 € – ca. 8 Wochen Kurzzeitpflege im Jahr.

✚ Eigenanteil einkalkulieren

Der Eigenanteil für die Betreuung in der Kurzzeitpflege liegt durchschnittlich bei 294 € pro Woche.

✚ Anteiliges Pflegegeld

Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt und kann zur Finanzierung mitgenutzt werden.

MEHR FLEXIBILITÄT FÜR ALLE.

Das neue Entlastungsbudget.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurden die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag gebündelt – dem sogenannten Entlastungsbudget. So können die Beträge flexibler eingesetzt werden.

➤ Neue Konzept

Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 steht seit dem 1. Juli 2025 ein jährliches Budget von 3.539 € zur Verfügung – zur Entlastung der Pflegepersonen. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5, die jünger als 25 Jahre sind, gilt ein Budget von 3.386 € bereits seit dem 01. Januar 2024. Seit dem 1. Juni 2025 entfällt die bisher notwendige sechsmonatige Vorpflegezeit, bevor Verhinderungspflege erstmals genutzt werden kann.

➤ Flexible Verwendung

Der gemeinsame Jahresbetrag kann nach Bedarf für die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege eingesetzt werden. Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird auf die der Kurzzeitpflege angepasst und beträgt bis zu 8 Wochen pro Jahr.

➤ Weiterzahlung des Pflegegeldes

Zuvor bezogene (anteilige) Pflegegelder werden während der Ersatzpflege für bis zu 8 Wochen jährlich weitergewährt.



Das ist
Pflege.
Wie sie
sein soll.

EIN ÜBERBLICK: WIE HOCH SIND DIE ZUSCHÜSSE?

Für die häusliche Pflege stehen verschiedene Zuschüsse zur Verfügung – abhängig vom Pflegegrad, den individuellen Bedürfnissen Ihres Angehörigen und weiteren Voraussetzungen. Viele dieser Leistungen lassen sich sogar kombinieren oder aufstocken. Unsere Pflegeberatung unterstützt Sie dabei, alle für Sie passenden Zuschüsse bestmöglich zu nutzen.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld	-	347€	599€		
Pflegesachleistungen	-	796€	1.497€	1.895€	2.299€
Entlastungsbetrag	131€	131€	131€	131€	131€
Wahnumfeldverbesserung	4.180€	4.180€	4.180€	4.180€	4.180€
Wohnumfeldverbesserung	-	1.685€	1.685€	1.685€	1.685€
Kurzzeitpflege*	-	1.854€	1.854€	1.854€	1.854€



AUS LEIDENSCHAFT UND VERANTWORTUNG.

Wir lassen Sie nicht allein.

Wer plötzlich die Situation einer Pflegebedürftigkeit erlebt – ob selbst oder als Angehöriger – braucht Unterstützung. Wir sind für Sie da und stehen in allen Fragen rund um (Intensiv)Pflege bereit und beraten Sie zu Organi-sation, Beantragung und Information in Ihrem ganz indivi-duellen Fall.

Melden Sie sich gerne bei uns auf direktem Weg. Ganz, wie Sie möchten: per E-Mail oder Telefon. Rund um die Uhr.



Dr. med. Ralf Grebe
Geschäftsführer

Korinna Grebe
Geschäftsführerin



WWW.INTENSOMED.DE

Intensomed GmbH & Co. KG
Hagener Straße 56
57223 Kreuztal

T 02732 200 45 50
F 02732 200 42 01
E buero@intensomed.de